

- Strafrecht I –¹

Warum gibt es das Strafrecht?

Fall 1:

Hänsel und Gretel stehen vor dem Haus der Hexe H und bitten um Einlaß. Als diese ihnen den Zutritt zum Haus verwehrt, tritt Hänsel vor Wut den Pfefferkuchenbriefkasten um, so dass er in 1001 Einzelteile zerfällt. Welche Rechtsfolgen hat das Verhalten des Hänsel?

Antwort:

- a) *Zivilrecht*: Verpflichtung zum Schadensersatz gem. §§ 823 I, 249 ff. BGB
- b) *Strafrecht*: Sanktion durch Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren gem. § 303 I StGB auf Strafantrag gem. § 303c StGB

→ ZivR und StrafR wollen beide einen *Rechtsgüterschutz** gewährleisten. Gleich effektiv? Es kann sein, dass Schädiger mittellos (Pfändungsgrenzen der ZPO, §§ 811, 850 ff ZPO) ist oder so reich, dass er sich jede Geldzahlung leisten kann. Hier kann nur eine (Freiheits-)Strafdrohung präventiv den potentiellen Täter von der Tat abhalten! Strafe als *sozialethischer Tadel, mißbilligende Antwort der Rechtsgemeinschaft* etc.

***Rechtsgüter?** → Lebensgüter, Sozialwerte oder anerkannte Interessen, die wegen ihrer Bedeutung für die Gesellschaft Rechtsschutz genießen. (vgl. Inhaltsübersicht zum StGB!)

- a) *Individualrechtsgüter*: Leben, Leib, persönliche Freiheit, Ehre, Eigentum, Vermögen etc.
- b) *Universalrechtsgüter*: Bestand des Staates und seiner freiheitlich-demokratischen Grundordnung, Wahrung von Staatsgeheimnissen, Rechtspflege, Sicherheit des Straßenverkehrs etc.

Sinn und Zweck der Strafe: Strafzwecktheorien

<i>absolute (repressiv)</i>	<i>relative (präventiv)</i>	
<i>Sühnethorie</i> : Täter versöhnt sich nach der Tat wieder mit der Rechtsordnung (Kritik: erfordert Freiwilligkeit, Strafe aber staatl. aufgezwungenes Übel)	<i>Generalprävention</i> : (§ 47 I StGB, Vert. der RechtsO.)	
	<i>positive</i> : Stärkung des Bewußtseins und des Vertrauens der Allgemeinheit in die Rechtsordnung	<i>negative</i> : Abschreckung anderer
<i>Vergeltungstheorie</i> : (Kant/Hegel) ; vgl. § 46 I S.1 auf Unrecht müsse eine in Dauer, Härte und Art/Wert nach gleiche Strafe folgen, um Gerechtigkeit wiederherzustellen	<i>Spezialprävention</i> : (vgl. § 46 I S.2 StGB)	
	<i>positive</i> : Besserung des Täters	<i>negative</i> : Sicherung der Gesellschaft durch Einschließung des Täters, (§ 2 S.2 StVollzG)

¹ vgl. Wessels/Beulke Strafrecht Allgemeiner Teil

Vereinigungstheorie:

Aufgabe des Strafrechts? → Sicherung des Gemeinschaftswesens! → absolute Theorien werden so nicht mehr vertreten, da sie rein repressiv ausgelegt sind;
StGB hat sich auf keine Strafzwecktheorie festgelegt; ansatzweise sind jedoch Hinweise auf die versch. Theorien enthalten → Verbindung → Vereinigungstheorie!

Begriffe:

<i>Straftat:</i>	objektiv und subjektiv tatbestandsmäßiges Verhalten, welches rechtswidrig <i>und</i> schuldhaft ist
<i>rechtswidrige Tat:</i>	objektiv und subjektiv tatbestandsmäßiges Verhalten, welches rechtswidrig, nicht aber schuldhaft ist (vgl. § 11 I Nr. 5 StGB und § 29 StGB !)
<i>Rechtsfolge:</i>	angedrohte Geld- oder Freiheitsstrafe
<i>Tatbestand:</i>	normierte Voraussetzungen der Rechtsfolge (Z.B. § 211: Wer einen Menschen tötet.)
<i>Subsumtion:</i>	läßt sich der Tatbestand mit dem Sachverhalt „füllen“?

Fall 2:

Hänsel hat die Hexe vorsätzlich in den Ofen geschubst, so dass sie verbrennt. Welche Bedeutung hat es für den Unrechts- und Schuldgehalt seiner Tat, wenn Hänsel

- a) heimtückisch oder aus einem niedrigen Beweggrund gehandelt hat? (vgl. § 211 StGB)
- b) sich durch eine Provokation der Hexe (sie zog über seine häßliche Freundin Gretel her!) im Zorn zur Tat hat hinreißen lassen. (vgl. § 213 StGB)
- c) nur deshalb handelte, weil die Hexe nicht mehr länger leben wollte, da sie unheilbar am Lebkuchenherz erkrankt war. (vgl. § 216 StGB)

Begriffe:

<i>Erfolgsunwert der Tat:</i>	Verletzung oder Gefährdung des Schutzobjekts (Leben der Hexe → Tötung)
<i>Handlungsunwert der Tat:</i>	Art und Weise der Begehung (Vorsatz (§ 211 II 2. Gruppe)/ Fahrlässigkeit; hier: heimtückisch = Ausnutzen der Wehrlosigkeit des Opfers als Folge seiner Arglosigkeit in feindlicher Willensrichtung)
<i>Schuldgehalt:</i>	mangelnde Rechtsgesinnung des Täters → Vorsatz: bewußte Mißachtung des (Tötungs-) Verbots; Fahrlässigkeit: nachlässige oder sorglose Einstellung des Täters zu Sorgfaltspflichten der Rechtsordnung (Z.B.: Steigerung des Schuldvorwurfs bei § 211 II 1.+3. Gruppe; Minderung bei §§ 213, 216)

Deliktsarten:

<i>Verbrechen:</i>	<i>Vergehen:</i>
rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr bedroht sind, § 12 I StGB	rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder mit Geld bedroht sind, § 12 II StGB
→ Bedeutung: vgl. §§ 23 I, 30 StGB, § 153 ff. StPO (Verfahrenseinstellung wg. Geringfügigkeit)	
<i>Erfolgsdelikte</i>	<i>Tätigkeitsdelikte</i>
Eintritt eines tatbestandlichen Erfolgs in der Außenwelt (Z.B. §§ 211 ff, 223 ff. StGB)	Unwertgehalt liegt bereits in der Tätigkeit als solche (Z.B. §§ 153, 154 StGB) → es kommt nicht

<u>erfolgsqualifizierte</u> Delikte (§ 18 StGB) → Strafschärfung, wenn besondere Folge der Tat durch Grunddelikt herbeigeführt wird (Z.B. §§ 226 I, 227, 239 IV, 251 StGB)		darauf an, ob Täter einen Erfolg herbeiführt	
<i>Verletzungsdelikte</i>		<i>Gefährdungsdelikte</i>	
Schädigung des Tatobjekts (reale Werteinbuße) → Körperverletzung Tötung, Sachbeschädigung...		Herbeiführung einer Gefahrenlage für Schutzobjekt	
		<i>abstrakt</i>	<i>konkret</i>
		strafwürdiges Verhalten muß nur generell gefährlich sein	Gefahr muß im Einzelfall konkret in Erscheinung treten (Z.B. §§ 221, 308, 315-315c StGB)
<i>Dauerdelikte</i>		<i>Zustandsdelikte</i>	
Aufrechterhaltung des widerrechtlichen Zustandes hängt vom Willen des Täters ab (Z.B. §§ 239, 123)		Unwertgehalt erschöpft sich in Herbeiführung des widerrechtlichen Zustandes (Z.B. §§ 223, 303 StGB)	
<i>Begehungsdelikte</i>		<i>Unterlassungsdelikte</i>	
Tatbestand setzt ein aktives Tun voraus		Tatbestand wird durch Untätigbleiben erfüllt	
		<i>echtes:</i> Unterlassen ist im Tatbestand normiert (Z.B. § 323c StGB)	<i>unechtes:</i> Unterlassen entspricht der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun → § 13 StGB
<i>Allgemeindelikte</i>	<i>Sonderdelikte</i>	<i>eigenhändige Delikte</i>	
jedermann ist tauglicher Täter	qualifiziertes Tatsubjekt (Z.B. §§ 331 ff. → Amtsträger)	Tatbestand kann nur durch den Täter erfüllt werden (Z.B. § 323a StGB) → nur Teilnahme möglich	
<i>Unternehmensdelikte</i>			
grds. werden Vollendung und Versuch unterschieden; hier wird beides gleichgestellt, da bereits das Unternehmen einer Tat unter Strafe gestellt ist			

Das Strafgesetz und seine Anwendung

Fall 3

- a) Gretel hat in ihrem Zimmer einen bunten Spatz im Käfig. Als Sie gerade nicht im Zimmer ist, öffnet Hänsel das Gitter, da er meint, Vögel gehören in die freie Natur.
Ist H strafbar? (§§ 242, 303 StGB)
- b) Wenn nein, kommt eine analoge Anwendung der Normen in Betracht?

1. Garantiefunktion des Strafgesetzes

- keine Strafe ohne Gesetz (nullum crimen, nulla poena sine lege scripta) → Art. 103 II StGB, § 1 StGB (Art. 7 I EMRK)
- Schutz des Bürgers vor Willkür der Staatsgewalt

→ nur im Zeitpunkt der Tat geschriebenes Gesetz (Voraussetzungen und Straffolgen) kann eine Strafbarkeit begründen

<i>Bestimmtheitsgrundsatz</i>	<i>Rückwirkungsverbot</i>	<i>Gewohnheitsrecht und Analogie</i>	
Strafgesetze müssen ein Mindestmaß an Bestimmtheit aufweisen → Bürger muß wissen können, was verboten ist, um sein Verhalten danach zu richten; (P) Generalklauseln, wertausfüllungsbedürftige Begriffe (Beleidigung, Nötigung)	Verbot der rückwirkenden Kraft von strafbegründenden oder strafschärfenden Normen → Vertrauensschutz;	Straftatbestände dürfen weder im Wege der Analogie oder durch Gewohnheitsrecht <u>zuungunsten</u> des Täters verschärft oder erweitert werden → Ausnahme AT (z.B. a.l.i.c.)	
		<i>GewohnheitsR:</i> entsteht durch langdauernde und von allgemeiner Rechtsüberzeugung getragenen Übung der an der rechtlichen Regelung interessierten Bevölkerungsteile	<i>Analogie:</i> Ausdehnung eines Rechtssatzes auf einen im Gesetz nicht geregelten oder vom Wortlaut nicht mehr erfaßten Fall (Regelungslücke, vergleichbare Interessenlage)

2. Auslegung und Analogie

<i>Auslegung</i>	<i>Analogie</i>
→ Klarstellung des Gesetzessinns - grammatisch (Sprachgebrauch) - historisch (Entstehungsgeschichte) - systematisch (Stellung im Gesetz) - teleologisch (obj. Sinn und Zweck) (extensiv, restriktiv, verfassungskonform, gemeinschaftskonform) - Rückgriff auf Rechtsgebiete (§§ 90, 929 ff. BGB)	→ Ausfüllung von Gesetzeslücken

- Strafrecht 2. Stunde –
Das vorsätzliche Begehungsdelikt

dreistufiger Deliktsaufbau (hM)

Unrechtstatbestand		Rechtswidrigkeit	Schuld
obj. Tatbestand	subj. Tatbestand		(persönliche Vorwerfbarkeit)

zweistufiger Deliktsaufbau (mM ≈ Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen)

Gesamt – Unrechtstatbestand			Schuld
obj. Tatbestand	subj. Tatbestand	Rechtswidrigkeit	(persönliche Vorwerfbarkeit)

Prüfungsschema² zum vorsätzlichen Begehungsdelikt

- I. Tatbestandsmäßigkeit
 1. objektiver Tatbestand
 - a) Täter, Tathandlung, Taterfolg (+ ggfs. weitere deliktsspezifische Merkmale)
 - b) Kausalität (zwischen Handlung und *Erfolg*)
 - c) objektiver Zurechnungszusammenhang (zwischen Handlung und Erfolg)
 2. subjektiver Tatbestand
 - a) Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale im Zeitpunkt der Tathandlung
 - b) deliktsspezifische subjektive Tatbestandsmerkmale (Zueignungsabsicht etc.)

[vorsatzunabhängige Bedingungen der Straftat]

- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld
 1. Schuldfähigkeit
 2. spezielle Schuldmerkmale
 3. Vorsatzschuld (str.)
 4. Fehlen von Entschuldigungsgründen
 5. Möglichkeit des Unrechtsbewußtseins (§ 17 StGB)
- IV. Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgründe
- V. Strafantrag etc.

Begriffliches:

Kausalität (<i>nicht bei schlichten Tätigkeitsdelikten</i>)	hM: Äquivalenztheorie: <u>conditio sine qua non</u> → Jede Handlung ist ursächlich, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen; jede Handlung ist gleichwertig (äquivalent). → Der herbeigeführte Erfolg muß sich als <u>Werk des Täters</u> darstellen.
- atypischer Kausalverlauf	Erst durch eine an die erste Handlung anknüpfende andere Ursache tritt der Erfolg ein. (Bsp. Narkosefehler im Krankenhaus)

² Wesentlich ist Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld; Ausführungen nur dort, wo sie notwendig sind! Nicht unbedingt das Schema in jede Klausur „drücken“!!!

- hypothetische Kausalität	Eine andere Ursache hätte den Erfolg zum selben Zeitpunkt und in der gleichen Ausgestaltung bewirkt wie die Handlung des Täters. (Opfer wäre im gleichen Zeitpunkt eines nat. Todes gestorben) → <u>keine</u> Berücksichtigung im Rahmen der Äquivalenztheorie
- alternative Kausalität	Mehrere unabhängig voneinander gesetzte Bedingungen treffen zeitlich zusammen, wobei jede von ihnen alleine den Erfolg herbeigeführt hätte.
- kumulative Kausalität	..., wobei jede von Ihnen den Erfolg alleine nicht hätte herbeiführen können, sondern nur in dem Zusammenwirken.
Unterbrechung des Kausalverlaufs	Späteres Ereignis (als Tathandlung) beseitigt die Fortwirkung einer früheren Ursachenkette und führt nunmehr alleine den Erfolg herbei.
Überholender Kausalverlauf	Neue, bis zum Erfolgseintritt führende Ursachenkette.

Beispielfälle:

Fall 1³

Um sich von ihrem Mann M zu befreien, schlägt ihm Frau F in Tötungsabsicht von hinten eine schwere Bratpfanne auf den Kopf. M sinkt bewusstlos zu Boden. F läuft fort, um die Polizei zu benachrichtigen. Währenddessen findet ihre Tochter T den M, ergreift die Bratpfanne und schlägt sie M auf den Kopf. M stirbt.

Schon F's Schlag hätte zum Tod geführt. T hat den Todeseintritt aber beschleunigt. Jeder der Schläge wäre schon für sich allein tödlich gewesen. Strafbarkeit von T und F nach § 212 I StGB?

Fall 2 – atypischer Kausalverlauf

T schießt den O nieder, verletzt ihn aber nicht tödlich. O stirbt im Krankenhaus infolge eine Narkosefehlers. Strafbarkeit des T?

Fall 3 – hypothetische Kausalität

A verfolgt den B, der ins Ausland fliehen will, bis zum Flughafen und erschießt ihn dort. Das Flugzeug, in dem der B einen Platz gebucht hatte, stürzt unmittelbar nach dem Start ins Meer. Kein Passagier überlebt den Absturz. Strafbarkeit des A?

Fall 4 – alternative Kausalität

A und B geben dem C eine jeweils tödliche Dosis Gift. C stirbt daran. Strafbarkeit von A und B?

Fall 5 – kumulative Kausalität

A und B geben dem C unabhängig voneinander eine alleine nicht tödlich wirkende Dosis Gift. Beide zusammen bewirken aber den Tod des C. Strafbarkeit von A und B?

³ BGH, NJW 1966, 1823.

Lehre von der objektiven⁴ Zurechnung <i>(haftungseinschränkende Korrektur der conditio-Formel – ansonsten wäre bereits die Zeugung des Täters ursächliche Handlung!)</i>	
Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg nur dann, wenn durch die kausale Handlung eine rechtlich mißbilligte* Gefahr geschaffen wurde und diese sich in dem konkreten tatbestandlichen Erfolg niedergeschlagen** hat.	
*kein rechtlich mißbilligtes Risiko bei: <ul style="list-style-type: none">- Schadensfolgen <i>außerhalb des menschl. Beherrschungsvermögens</i>- sozialadäquatem Verhalten (<i>erlaubtes Risiko</i>)- <i>reiner Risikoverringerung</i>	
**kein Risikozusammenhang bei: <ul style="list-style-type: none">- <i>atypische Schadensfolgen oder unvorhersehbaren Geschehensabläufen</i>- <i>Erfolgen, außerhalb des Schutzzwecks der Norm</i>- <i>Erfolgen, die auf einer Zweithandlung eines Dritten, des Opfers oder des Täters und einer völlig neuen, mit der Ersthandlung nicht verknüpften Gefahr beruhen.</i>	

Fall 6 – Schutzzweck der Norm

A überschreitet in München die zugelassene Höchstgeschwindigkeit. In Nürnberg fährt er zwar korrekt, jedoch überfährt er ein Kind, welches ihm unvermittelt vor den Wagen läuft. Wäre er aber in München auch korrekt gefahren, wäre er später an die Unfallstelle geraten, so dass der Unfall nicht stattgefunden hätte. Kann ihm das vorgehalten werden?

Fall 7 – allg. Lebensrisiko

A schickt B bei einem heraufziehenden Gewitter nach draußen, damit dieser vom Blitz erschlagen werde. So geschieht es. Strafbarkeit des A?

Fall 8 - erlaubtes Risiko

Der von A zu einer Flugreise animierte B findet wie erhofft bei einem Flugzeugabsturz den Tod. Strafbarkeit des A?

Fall 9 – freiverantwortliche Selbstgefährdung

- a) A spritzt sich Heroin, dass er von B erhalten hat. Unmittelbar darauf verstirbt A an den Folgen des Heroinkonsums.
Strafbarkeit des B?
- b) Das niedergestochene Opfer stirbt nur deshalb, weil es sich im Krankenhaus der rettenden Bluttransfusion widersetzt.

Fall 10 – einverständliche Fremdgefährdung

A läßt sich von B Heroin spritzen und verstirbt an den Folgen des Rauschgifts. Strafbarkeit des B?

⁴ Begrenzung bereits im obj. Tatbestand.

Fall 11 – Eigenverantwortliches Dazwischentreten Dritter - Bratpfannenfall

Fall 12 – Risikoverringering

- a) A holt mit dem Knüppel zum Schlag auf den Kopf des B aus. C will den B schützen und geht dazwischen, so dass B nur an der Schulter verletzt wird.
Strafbarkeit des B?
- b) A lauert dem B mit Knüppeln bewaffnet auf und will ihn verprügeln. Um das zu verhindern, gibt C dem B vorher einen Kinnhaken, so dass dieser umdreht und dem A nicht in die Falle läuft.
Strafbarkeit des C?

Fall 13 – atypische Kausalverläufe

- a) Der durch den in Tötungsabsicht abgegebenen Schuß lebensgefährlich Verletzte kommt durch Genickbruch zu Tode, da er auf dem Weg ins Krankenhaus von der Trage fällt, weil der Sanitäter einen Schlaganfall erleidet.

Fall 14 – Pflichtwidrigkeitszusammenhang

Radfahrer R kommt zu Tode, als ihn der LKW-Fahrer L mit zu geringen Seitenabstand überholt. Da R erheblich angetrunken war, besteht Grund zu der Annahme, dass er auch dann unter den LKW geraten wäre, wenn L den Seitenabstand eingehalten hätte. Strafbarkeit des L?

- Strafrecht 3. Stunde –

Rechtfertigungsgründe

§ 32 StGB – Notwehr

Dualistisches Notwehrkonzept (h.M.)		
Das Notwehrrecht dient zum einen dem Interesse des einzelnen an der an der Verteidigung seiner Rechtsgüter (individualrechtliche Komponente),		zum anderen der Bewährung der Rechtsordnung (Verhinderung eines Triumphs des Rechtsbrechers über die Rechtsordnung, sozialrechtliche Komponente). („Recht braucht Unrecht nicht zu weichen“)
Notwehrlage		
<u>Angriff</u> : Von menschlichem Verhalten ausgehende Beeinträchtigung rechtlich geschützter Interessen	<u>Gegenwärtig</u> : Rechtsgutsverletzung droht unmittelbar, findet gerade statt oder ist noch nicht vollständig abgeschlossen.	<u>Rechtswidrig</u> : Wenn der Betroffene den Angriff nicht zu dulden braucht (str.)
Notwehrhandlung		
<u>Erforderlichkeit</u> : Handlung, die objektiv geeignet ist, den Angriff sofort und endgültig zu brechen; bei mehreren gleich wirksamen Mitteln muß das am wenigsten gefährliche gewählt werden! → Nur Eingriffe in Rechtsgüter des Angreifers!	<u>Gebotenheit (Wertung)</u> : nicht gegeben bei 1. Krassem Mißverhältnis (Bagatellangriffe) 2. schuldlos Handelnden (vgl. § 20 StGB) 3. (enger) persönlicher Beziehung 4. Notwehrprovokation („Deckmantel der Notwehr“)	
Notwehrwille (subj. Element) str.		
Kenntnis der Umstände, die Notwehrlage und die Erforderlichkeit der konkret gewählten Verteidigungshandlung ausmachen; Zweckbezug zwischen Angriff und Verteidigung erforderlich.		

§ 34 StGB – rechtfertigender Notstand

Notstandslage		
Gefahr besteht, wenn aufgrund tatsächlicher Umstände der Eintritt eines Schadens wahrscheinlich ist	Gegenwärtig ist die Gefahr, wenn sie jederzeit in einen Schaden umschlagen kann; auch wenn der Schadenseintritt noch auf sich warten läßt (Dauergefahr)	Notstandsfähig ist jedes Rechtsgut oder rechtlich anerkanntes Interesse des Täters oder eine Dritten (Notstandshilfe)
Notstandshandlung		
Gefahr darf nicht anders als durch Rechtsgutseingriff abwendbar sein (vgl. Erforderlichkeit bei § 32 StGB)	wesentliches Überwiegen des Erhaltungsguts gegenüber dem Eingriffsgut: konkrete Bewertung (Intensität und Umfang des drohenden Schadens) ! keine Abwägung Leben gegen Leben!	
Gefahrabwendungswille (subj. Element)		
Kenntnis der Notstandslage und Zweckbezug.		

weitere Rechtfertigungsgründe : §§ 228, 906 BGB , § 127 StPO

Fall 1:

Der Polizist P wird Zeuge, wie die Hauskatze Musch seiner Nachbarin N durch die Hecke in den Garten des E schlüpft, wo der Schäferhund Arax sofort beißwütig auf sie zurennt. P rettet in letzter Sekunde Muschs Leben durch einen Schuß aus seiner Dienstwaffe. Arax stirbt.

Strafbarkeit des P?

Fall 2:

Die 20jährige Sportstudentin S joggt durch den Wald. Dabei hat sie ihren Walkman auf. Die zwölfjährigen Schüler A und B wollen ihr den Walkman entreißen und versuchen deshalb, sie festzuhalten. S erkennt, daß sie zwar den Verlust durch Ausweichen und schnelleres Laufen leicht vermeiden könnte, daß aber einige schmerzhaft Faustschläge nottun, wenn sie, statt feige zu fliehen, die beiden wirklich abwehren will. In ihrer Empörung bleibt sie stehen und schlägt zu. A und B lassen von ihr ab.

Strafbarkeit der S? § 240 ist nicht zu prüfen!

- Strafrecht 4. Stunde -

Irrtumslehre

Tatbestandsirrtum, § 16 StGB	Verbotsirrtum, § 17 StGB
→ Dem Täter fehlt das für den Vorsatz erforderliche Vorstellungsbild.	→ Der Täter weiß, was er tatbestandlich tut, nimmt aber irrig an, es sei erlaubt.
Bsp.: Ein Jäger, der einen Pilzsammler im Dämmerlicht für ein Schwein hält, weiß nicht, dass er auf einen Menschen schießt; Gast verwechselt beim Verlassen der Kneipe die Jacke.	Bsp.: Der afrikanische Student S verführt – in Unkenntnis des § 176 StGB - 2 Wochen nach seiner Ankunft die 13-jährige Tochter seiner Zimmervermieterin.
RF: Vorsatzstrafbarkeit entfällt	RF: Schuldvorwurf entfällt (strenge Anforderungen an Vermeidbarkeitskriterium!)

zum Tatbestandsirrtum: unterscheide grundsätzlich den Irrtum über...

...deskriptive Tatbestandsmerkmale	...normative Tatbestandsmerkmale
Begriffe der täglichen Umgangssprache, die auf sinnlichen Wahrnehmungen beruhen; für den Vorsatz genügt es, wenn der Täter die Sachverhaltsumstände kennt, die unter das Merkmal subsumiert werden: Kenntnis des natürlichen Sinngeshalts reicht aus.	Begriffe der Rechtssprache mit rechtlichen Wertungen; für den Vorsatz ist es erforderlich, daß der Täter die Sachverhaltsumstände kennt <u>und</u> auch den Subsumtionsvorgang nachvollzieht; dabei ist zumindest eine " Parallelwertung in der Laiensphäre " erforderlich, d.h. ein nicht Rechtskundiger muß die wesentlichen rechtlichen Wertungsvorgänge zumindest laienhaft nachvollzogen haben:
Beispiel: § 303 - Hund als Sache; hier genügt es, wenn der Täter weiß, daß ein Hund ein räumlicher Gegenstand ist	Beispiel: § 303 - "fremd"; fremd ist eine Sache, wenn sie im Eigentum eines anderen steht → die Eigentumsverhältnisse können aber höchst kompliziert sein und voll mit juristischen Fallstricken - so reicht es bspw. nicht, wenn man die Umstände der Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts kennt, sondern man muß auch verstehen, was ein Eigentumsvorbehalt ist, was für einen juristischen Laien nicht selbstverständlich ist

Formen des Tatbestandsirrtums i.S.d. § 16 StGB:

a) einfacher Tatbestandsirrtum	A nimmt vom Schreibtisch einen Füllfederhalter in der irrigen Ansicht mit, es handle sich um seinen eigenen. In Wirklichkeit gehört dieser jedoch dem B.
RF: Vorsatzausschluß, Strafbarkeit wegen Fahrlässigkeit bleibt unberührt	
b) error in persona vel obiecto (= Irrtum über das Handlungsobjekt)	Bauer B schießt in der Dämmerung auf etwas, das er für den wildernden Hund des Nachbarn N hält. In Wirklichkeit trifft er den N jedoch selbst, der seinen Hund einfangen wollte.

RF: bei Gleichwertigkeit der Objekte → unbeachtlicher Motivirrtum; bei Ungleichwertigkeit → Irrtum beachtlich (Versuch bezüglich des angestrebten, Fahrlässigkeit bezüglich des verletzten Objekts)	
c) aberratio ictus (= Fehlgehen der Tat)	T lauert dem O mit dem Gewehr auf. Mangels ausreichender Schießkünste trifft er jedoch den zufällig in der Nähe stehenden D.
RF: nach der Konkretisierungstheorie ist der aberratio ictus stets ein wesentliches Abweichen des vorgestelltem vom tatsächlichen Kausalverlauf und somit beachtlich für den Vorsatz	
d) Irrtum über den Kausalverlauf	T hatte geplant, das Opfer durch die Messerstiche zu töten. In Wirklichkeit starb O jedoch durch Ertrinken, da T den vermeintlich toten O anschließend in einen See warf.
RF: bei unwesentlichem Abweichen des tatsächlichen Kausalverlaufs → kein Vorsatzausschluß; bei wesentlichem Abweichen des Kausalverlaufs → Vorsatzausschluß, Strafbarkeit wg. Fahrlässigkeitstat	

zum Erlaubnisirrtum:

Bsp.: Arzt A glaubt an einen Rechtfertigungsgrund der Euthanasie und leistet aktive Sterbehilfe.	Bsp.: B ohrfeigt den Sohn seiner Nachbarin, weil er glaubt, das elterliche Züchtigungsrecht stehe jedermann zu.
Annahme eines nicht anerkannten Rechtfertigungsgrundes.	Täter verkennt die Grenzen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes.
RF: Der Erlaubnisirrtum folgt den Regeln des § 17 StGB	

zum Erlaubnistatbestandsirrtum:

Bsp.: A glaubt sich von B, der in Wirklichkeit ein harmloser Spaziergänger ist, angegriffen und schlägt den vermeintlichen Aggressor in die Flucht.	
Täter glaubt irrig an einen rechtfertigenden Sachverhalt und hält sich in seiner Handlung in den Grenzen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes.	
Lösungsansätze:	
Vorsatztheorie:	Fehlendes Unrechtsbewußtsein läßt Vorsatz entfallen
Schuldtheorien:	Unrechtsbewußtsein ist nicht Bestandteil des Vorsatzes, sondern selbständiges Schuldelement
a) strenge Schuldtheorie	b) eingeschränkte Schuldtheorie (hM)
Erlaubnistatbestandsirrtum ist wie Erlaubnisirrtum nach § 17 StGB zu behandeln. → Vermeidbarkeit des Irrtums ist entscheidend!	Behandlung des Erlaubnistatbestandsirrtums wie Tatbestandsirrtum analog § 16 I StGB (<i>direkt nach Lehre von den neg. TBM</i>); → nicht der Tatbestandsvorsatz, sondern der Schuldvorsatz als Schuldform entfällt; arg. Täter handelt an sich rechtstreu und soll deshalb <u>nicht</u> der strengen Vermeidbarkeitsprüfung des § 17 StGB unterworfen sein.